

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/In:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum
-------	----------	--------------

Begleitperson:

Name:	Vorname:	ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift				
Führerschein der Klasse	ausgestellt am	durch		

- Kopie des Führerscheines ist beigelegt, wenn nicht durch Kreisverwaltung Bad Kreuznach/Kusel ausgestellt.
 Kopie des Personalausweises (oder Vorlage des Originals). **Gilt nur für Kreisverwaltung Bad Kreuznach.**

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller bzw. Antragstellerin zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland Pfalz
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

Anforderung an die Person § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt der Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnigte Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.
- Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum
-----	-------

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt ja nein